

Verein zur Förderung der  
Cottbuser Parkeisenbahn e.V.

Am Eliaspark 1  
D- 03042 Cottbus

## **Satzung des Vereins zur Förderung der Cottbuser Parkeisenbahn e.V.**

### A. Allgemeines

#### § 1

##### Name

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Cottbuser Parkeisenbahn e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

##### Sitz

- (1) Der Sitz des Vereins ist: Cottbus

#### § 3

##### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung
- (2) Der Zweck des Vereins ist auf die Förderung
  - der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
  - dem Denkmalschutz (Technisches Denkmal – Parkeisenbahn)
  - der Völkerfreundschaft und
  - Freunden der Eisenbahn ausgerichtet.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - regelmäßig durchzuführende Schulungen mit den Kindern und Jugendlichen
  - praktische Ausbildung und selbstständige Tätigkeit an den eisenbahntechnischen Anlagen der Parkeisenbahn Cottbus
  - durchzuführende Jugendaustausche mit Kindereisenbahnen im In- und Ausland
  - die Unterstützung beim Erhalt und Aufbau der Schienenfahrzeuge

- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist die einfache Mehrheit der erscheinenden Mitglieder erforderlich.  
Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erscheinenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

#### § 4

##### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient ausschließlich und direkt gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Vereinszwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

#### § 5

##### Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenwart hat einmal jährlich über die Verwendung der Vereinsmittel Rechenschaft abzulegen.

#### § 6

##### Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

## B. Mitglieder

### § 7

#### Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) ordentlichen Mitgliedern
  - c) fördernden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktives Mitglied kann nur werden, wer aktiv am Betriebs- und Maschinendienst teilnimmt.
- (3) Ordentliche Mitglieder können ehemalige Mitglieder, Eltern und Angehörige aktiver Mitglieder und alle Freunde und Sympathisanten der Cottbuser Parkeisenbahn werden.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes, kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können insbesondere werden, wer sich im besonderen Maße um die Parkeisenbahn verdient gemacht hat.

### § 8

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Es erfolgt eine Probezeit von 10 Dienstofftagen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Erlassen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mit zu teilen.

### § 9

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben das recht an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen.

- (2) Aktive Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, am Betriebsdienst der Cottbuser Parkeisenbahn, mit vollständiger Uniform, teil zu nehmen.
- (3) Aktive, ordentliche und fördernde Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, bis auf die Ausübung des Wahlrechtes.

## § 10

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist prinzipiell in Geld zu entrichten.
- (2) Zur Finanzierung spezieller Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (3) Fördernde Mitglieder haben keinen bestimmten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Diesen bestimmen Sie in Art und Höhe selber und sind von den Zahlungsverpflichtungen aus § 10 Absatz 2 befreit.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 11

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand gekündigt werden.
- (2) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vor liegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten
  - vereinsschädigendes Verhalten
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen diesen Beschluss kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

## C. Organe des Vereins

### § 12

#### Vereinsvorstand

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung

### § 13

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes jeweils gemeinsam vertreten.

### § 14

#### Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Verantwortlicher für Kinder- und Jugendarbeit
  - f) 1. Beisitzer
  - g) 2. Beisitzer

### § 15

#### Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener Abstimmung.
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Amtsdauer einen Nachfolger einzusetzen.

- (4) Zur Wahl des Vorstand können mehr Kandidaten aufgestellt werden als Funktionen zu vergeben sind.
- (5) Das passive Wahlrecht üben alle Mitglieder aus die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Das aktive Wahlrecht wird ab 18 Jahren gewährt.
- (6) Bei der Wahl werden die Personen einschließlich Funktion festgelegt.
- (7) Gewählt ist das Mitglied, dass mindestens eine Stimme mehr hat als der Gegenkandidat, für die jeweilige Funktion.

## § 16

### Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

## § 17

### Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung muss für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes ( es gilt der § 15 der Satzung )
  - Bestätigung des Rechenschaftsberichtes
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Behandlung und Klärung von Einspruchshandlungen
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- (3) Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird das Protokoll vom Schriftführer erstellt

## § 18

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens zweimal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung statt finden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, schriftlich an die Wohnanschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zum Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 19

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann ein zu berufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

## § 20

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen, eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein zu berufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Bedingung zur Änderung der Satzung und des Vereinszweck sind im § 3 Absatz 4 geregelt.

## D. Schlussbestimmungen

### § 21

#### Versicherungen

- (1) Der Verein schließt zur eigenen und zur Sicherheit seiner Mitglieder, wenn es erforderlich ist, eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab.
- (2) Der Betreiber der Parkeisenbahn Cottbus schließt für die Mitglieder des Vereins eine entsprechende Haftpflichtversicherung für den Fahrbetrieb ab.

### § 22

#### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fassen.
- (2) Die Auflösung bedarf der Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart des Vereins zu Liquidatoren bestellt. Deren rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 23

#### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Tag der Errichtung der Satzung: 18.06.1991
- (2) Die vorhergehende Änderung der Satzung wurde am 24.03.2000 einstimmig beschlossen es gab keine Gegenstimmen.

Kliesch, Gabriele  
1. Vorsitzender  
Versammlungsl.

Thiemann, Christian  
Protokollführer

Allari, Karin  
Kassenwart

Motylski, Rene  
Verantw. f. Kinder-  
u. Jugendarbeit

Eiffler Herbert  
1. Beisitzer